

Leasingbilanzierung nach ED/2013/6

Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung

Dr. Tami Dinh Thi, Prof. Dr. Christian Fink und Prof. Dr. Wolfgang Schultze*

Im Mai 2013 wurde der von IASB und FASB überarbeitete *Exposure Draft* (ED/2013/6) zur Leasingbilanzierung veröffentlicht. Ziel der Überarbeitung war es, auf die breite Kritik an der ersten Fassung des Standardentwurfs (ED/2010/9) zu reagieren. Der bereits im ersten Entwurf enthaltene *right of use*-Ansatz für die Leasingnehmerbilanzierung findet sich auch in ED/2013/6. Mit dieser maßgeblichen Änderung gegenüber den derzeit geltenden Regelungen soll weiterhin primär die außerbilanzielle Erfassung von Leasingverhältnissen eingedämmt werden. Der vorliegende Beitrag fasst die wesentlichen neuen Bilanzierungsregeln für Leasinggeschäfte unter ED/2013/6 zusammen und zeigt beispielhaft die Bilanzierung und Bewertung sowohl für Leasingnehmer als auch Leasinggeber auf. Darauf aufbauend werden die Auswirkungen der geplanten Regelungen auf die Bestandteile der Finanzberichterstattung – vorwiegend beim Leasingnehmer – analysiert, bevor die Neuerungen einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Dabei werden v. a. die im Vergleich zum ersten Entwurf nur marginalen Vereinfachungen der komplexen Bilanzierungsregeln sowie weiterhin bestehende Ermessensspielräume kritisiert.

NWB Datenbank ▶ Nemet, Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IFRS, PiR 2013 S. 237 [→AAAAE-41769]

KERNAUSSAGEN

- ▶ Wie bereits im ersten Standardentwurf, soll nach ED/2013/6 die Leasingbilanzierung zu-künftig gem. dem *right of use*-Ansatz erfolgen.
- ▶ Damit ist die außerbilanzielle Erfassung von Leasinggeschäften für operative Leasingverhältnisse auch nach dem neuen Entwurf nicht mehr möglich.
- ▶ Neben der konzeptionellen Problematik weiterhin bestehender Spielräume bei der Klassifizierung von Leasingverhältnissen, bei der Separierung von Leasingkomponenten und anderen Vertragsbestandteilen sowie bei der Beurteilung wirtschaftlicher Anreize i. Z. mit Leasinglaufzeiten, wirft ED/2013/6 auch zahlreiche praktische Probleme auf. Sowohl für die Bilanzierung des Nutzungsrechts als auch der Leasingverbindlichkeit ist eine Reihe detaillierter Informationen notwendig, die ordnungsgemäß erfasst und gepflegt werden müssen. Dieser zusätzliche Aufwand, der insbesondere für derzeit als *operate leases* erfasste Geschäfte anfällt, ist nicht zu vernachlässigen.

sondere im Hinblick auf die Abgrenzung sowie die bilanzielle Erfassung von Leasingverhältnissen die bisherige Leasingbilanzierung grundlegend reformieren soll. Begründet wird die Notwendigkeit einer Überarbeitung von IAS 17 und SFAS 13 bzw. ASC 840 damit, dass die derzeitigen Vorschriften zur Leasingbilanzierung v. a. aufgrund der *off balance sheet*-Erfassung operativer Leasingverhältnisse eine **Verzerrung** der bereitgestellten Finanzinformationen zur Folge haben³. Einen ersten Schritt in der Überarbeitung der Regelungen stellte die Veröffentlichung des Diskussionspapiers DP/2009/1 im März 2009 dar, welches äußerst kontrovers

- L** Fischer, Zweiter Standardentwurf zur Leasingbilanzierung (ED/2013/6), PiR 2013 S. 195 [→DAAAE-36983]
 Weller/Schubert, Der angekündigte Re-Exposure Draft zur Leasingbilanzierung, PiR 2012 S. 386 [→YAAAE-24255]
 Fischer, Ausblick auf den überarbeiteten Standardentwurf zur Leasingbilanzierung, PiR 2012 S. 365 [→ZAAAE-20964]
 Kirsch, infoCenter, Leasing nach IAS 17 [→TAAAC-45538]
 Freiberg/Lüdenbach, in: Lüdenbach/Hoffmann, Haufe IFRS-Kommentar, 11. Aufl., Freiburg 2013, § 15 [→SAAAE-34434]

I. Einleitung

Im Mai 2013 haben IASB und FASB¹ den überarbeiteten Standardentwurf ED/2013/6 „Leases“² vorgelegt, der insbe-

* University of New South Wales, Sydney, Australien/Hochschule RheinMain, Wiesbaden/Universität Augsburg, Augsburg.

1 Im Folgenden „die Boards“.

2 Im Internet abrufbar unter www.ifrs.org.

3 Vgl. DP/2009/1.12 ff. sowie den Bericht „Report and Recommendations Pursuant to Section 401(c) of the Sarbanes-Oxley Act of 2002 Arrangements with Off-Balance Sheet Implications, Special Purpose Entities, and Transparency of Filings by Issuers“ der SEC, S. 105 f.

diskutiert wurde⁴. Die teilweise heftige Kritik hinderte die *Boards* jedoch nicht daran, das Gros der Vorschläge aus dem Diskussionspapier in den im August 2010 veröffentlichten ED/2010/9 zu übernehmen⁵. Darin schlugen die *Boards* vor, die bisher anhand der Chancen und Risiken aus dem Leasingverhältnis erfolgende Kategorisierung in *finance* und *operate lease* abzuschaffen. Stattdessen sollte nunmehr die Bilanzierung eines Leasingvertrags beim Leasingnehmer – analog zu den Vorschlägen in DP/2009/1 – auf dem *right of use*-Ansatz basieren, was zur Aufnahme sämtlicher Leasinggegenstände in die Bilanz führt. Auf der Aktivseite würde dabei ein **Nutzungsrecht** bilanziert, das sog. *right of use asset*, während

gleichzeitig eine betragsgleiche Verbindlichkeit i. H. des Barwerts der künftig zu leistenden Leasingzahlungen passiviert wird, inklusive variabler Entgeltbestandteile. Dem Leasinggeber sollten dagegen mit dem *performance obligation* bzw. dem *partial derecognition approach* weiterhin zwei Bilanzierungsmethoden zur Verfügung stehen, deren jeweilige Anwendung auf Basis des Chancen-Risiken-Ansatzes zu prüfen wäre⁶.

- Stichpunkt 1
- Stichpunkt 2
- Stichpunkt 3

Nachdem auch ED/2010/9 heftiger Kritik ausgesetzt war⁷, wurde nun der Standardentwurf erneut überarbeitet. Wie bereits im ersten Standardentwurf, soll nach ED/2013/6 die Leasingbilanzierung zukünftig gem. dem *right of use*-Ansatz erfolgen. Damit ist die **außerbilanzielle Erfassung** von Leasinggeschäften für operative Leasingverhältnisse auch nach dem neuen Entwurf **nicht mehr möglich**. Jedoch wird im Hinblick auf die Aufwandserfassung beim Leasingnehmer erneut eine **Klassifizierung in zwei verschiedene Typen** von Leasingverhältnissen vorgeschlagen (Typ A und Typ B). Diese Typisierung schlägt sich auch in der bilanziellen Behandlung beim Leasinggeber nieder. Das Ziel eines einheitlichen Bilanzierungsmodells für alle Leasinggeschäfte kann damit nicht erreicht werden.

II. Überblick über die wesentlichen Regelungen des ED/2013/6

1. Identifikation eines Leasingverhältnisses

ED/2013/6.6 definiert ein Leasingverhältnis – in Übereinstimmung mit IAS 17.4 – als einen Vertrag, der das Nutzungsrecht an einem (zugrunde liegenden) Vermögenswert für einen **determinierten Zeitraum gegen Entgelt** überträgt. Diese vergleichsweise allgemeine Definition wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass das Vorliegen eines Leasingverhältnisses mit ED/2013/6.7 an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft ist. So hat die Erfüllung des Vertrags

- a) anhand eines identifizierbaren⁸ Vermögenswerts zu erfolgen und
- b) hat der Vertrag das Recht zu übertragen (Autor: Satz überprüfen),

die Nutzung des Vermögenswerts zu kontrollieren. Dabei hängt die **Identifizierbarkeit** eines Leasinggegenstands im

Wesentlichen davon ab, inwieweit der Leasinggeber ein Recht zu dessen Austausch hat (ED/2013/6.8). Kann der Leasinggeber also den Vermögenswert oder einen physisch abgrenzbaren Teil davon während der Laufzeit ohne Zustimmung des Leasingnehmers austauschen und bestehen auch sonst keine wirtschaftlichen Umstände, die das Recht zum Austausch beschränken, so ist **nicht** von einem **identifizierbaren Vermögenswert** auszugehen. Das zweite Kriterium, wonach dem Leasingnehmer mit dem Vertrag das Recht zur Kontrolle der Nutzung des Vermögenswerts übertragen werden muss, wird erneut durch zwei Merkmale definiert. So muss der Leasingnehmer einerseits die Nutzung des Vermögenswerts bestimmen und andererseits den wirtschaftlichen Nutzen aus seiner Verwendung ziehen können (ED/2013/6.12). Der Leasingnehmer kann die Nutzung des Leasinggegenstands beispielsweise bestimmen, wenn er über Art und Zweck der Nutzung entscheiden kann. In diesem Zusammenhang nennt ED/2013/6.16 f. auch bestimmte Nutzungsbeschränkungen, die für sich genommen nicht schädlich für die Klassifizierung des Vertrags als Leasingverhältnis sind. Schließlich verneint ED/2013/6.19 die Möglichkeit, den wirtschaftlichen Nutzen aus einem Vermögenswert zu vereinnahmen, wenn dies nur in Verbindung mit anderen Gütern/Leistungen des Leasinggebers möglich ist und der Vermögenswert nur einen Bestandteil von untergeordneter Bedeutung in einem umfassenderen Lieferungs-/Leistungsspektrum darstellt.

Im Zusammenhang mit der Identifikation eines Leasingverhältnisses kommt außerdem der **Separierung von Leasingkomponenten** und anderen Vertragsbestandteilen, die kein Leasing darstellen, eine wichtige Bedeutung zu. Während die Separierung beim Leasinggeber nach den Regelungen des geplanten Standards zur Ertragsrealisierung⁹ (*revenue recognition*) erfolgt, knüpft ED/2013/6.23 diese an das **Vorhandensein von Einzelveräußerungspreisen**. Liegen Einzelveräußerungspreise für alle Vertragskomponenten vor, ist das Vertragsentgelt den Komponenten im Verhältnis dieser Einzelveräußerungspreise zuzurechnen. Liegen für einen oder mehrere, aber nicht alle Vertragsbestandteile Einzelpreise vor, so ist den Komponenten mit verfügbarem Einzelpreis ein Anteil am Entgelt i. H. des Einzelpreises zuzurechnen. Sofern mindestens eine der verbleibenden Komponenten ein Leasingverhältnis ist¹⁰, sind die übrigen Komponenten zu einem lease zusammenzufassen und der noch nicht verrechnete Entgeltanteil diesem zuzurechnen. Liegt für keinen der Vertragsbestandteile ein Einzelveräußerungspreis vor, ist der gesamte Vertrag mit dem vereinbarten Entgelt als Leasingverhältnis zu erfassen.

⁴ Vgl. zu DP/2009/1 u. a. *Findeisen/Sabel*, DB 2009 S. 1885 ff.; *Fülbier/Fehr*, WPG 2009 S. 673 ff.; *Leibfried/Kleibold*, KoR 2009 S. 408 ff.; *Wollmert*, WPG 2009 S. 1; *Hartmann-Wendels/Schmidt*, WPG 2010 S. 278 ff.

⁵ Vgl. zu ED/2010/9 u. a. *Dinh Thi/Fink/Schultze*, KoR 2011 S. 458 ff.; *Pelivan/Jehle*, PIR 2011 S. 333 ff. [→ HAAAD-97117]; *Muggenthaler/Mujkanovic*, PIR 2010 S. 305 ff. [→ EAAAD-54758]; *Adolph/Findeisen/Gabor*, ST 2012 S. 217 ff.

⁶ Vgl. ausführlich *Dinh Thi/Fink/Schultze*, KoR 2011 S. 459 f.

⁷ Vgl. zu einer zusammenfassenden Auswertung der Stellungnahmen zu ED/2010/9 *Agenda Paper 5A* der gemeinsamen Sitzung von IASB und FASB im Januar 2011, abrufbar unter www.ifs.org.

⁸ Identifizierbarkeit in Bezug auf einen Vermögenswert nach ED/2013/6 entspricht weitgehend dem in IFRIC 4 verwendeten Begriff des „bestimmten“ Vermögenswerts.

⁹ Vgl. zu ED/2011/6 u. a. *Fink/Ketterle/Scheffel*, DB 2012 S. 1997 ff.

¹⁰ Ist dies nicht der Fall, wird der noch nicht verrechnete Entgeltanteil auf die verbleibenden Komponenten verteilt.

2. Laufzeit eines Leasingverhältnisses

Nach ED/2013/6.25 umfasst die Laufzeit eines Leasingverhältnisses die **nicht kündbare Leasinglaufzeit**. Die Laufzeit eines Leasingverhältnisses gilt nach ED/2013/6.22 als nicht kündbar, wenn keine der Vertragsparteien den Vertrag ohne Zustimmung der anderen Partei kündigen kann, ohne dadurch eine bedeutende Vertragsstrafe in Kauf nehmen zu müssen. Des Weiteren sind Verlängerungs- bzw. Kündigungsoptionen zu berücksichtigen, sofern der Leasingnehmer einen bedeutenden wirtschaftlichen Anreiz zur Ausübung bzw. Nichtausübung der Optionen besitzt. Nach ED/2013/6.25 kann eine Einschätzung des wirtschaftlichen Anreizes z. B. durch die vertraglich vereinbarten Bedingungen für die Optionen im Vergleich zu aktuellen Marktkonditionen, durch bedeutende Mietereinsparungen oder durch die Kosten der Beendigung des Leasingverhältnisses bzw. eines Anbieterwechsels beeinflusst werden. Ein *re-assessment* der bei Vertragsbeginn ermittelten Laufzeit erfolgt nach ED/2013/6.27, wenn sich die der Einschätzung zugrunde liegenden Faktoren ändern oder sich der Leasingnehmer trotz anderweitiger Anreize für oder gegen eine Optionsausübung entscheidet.

3. Klassifizierung eines Leasingverhältnisses

Der Grundgedanke des nunmehr vorgeschlagenen Konzepts zur bilanziellen Abbildung von Leasingverhältnissen orientiert sich an der wirtschaftlichen Substanz des *lease*. Nach ED/2013/6.28 werden Leasingverhältnisse entsprechend unterschieden in **Typ A-** und **Typ B-Leasingverhältnisse**. Aus Vereinfachungsgründen soll dabei zu Beginn des Leasingverhältnisses in einem ersten Schritt die Art des zugrunde liegenden Leasinggegenstands zur Klassifizierung herangezogen werden. Nach Ansicht der Boards kann bereits anhand der Art des Vermögenswerts i. d. R. darauf geschlossen werden, in welchem Umfang der Leasingnehmer das Nutzenpotenzial des Leasingobjekts verbraucht.

Bei den Leasingobjekten von Typ A-Leases handelt es sich daher regelmäßig um **Mobilien**, während bei Typ B-leases **Immobilien** im Fokus stehen. Dabei wird die widerlegbare Vermutung unterstellt, bei einem Leasingverhältnis des Typs A (Mobilien) nehme die Leasinglaufzeit einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ein und der Barwert der Leasingzahlungen entspreche im Wesentlichen dem beizulegenden Zeitwert des Leasingobjekts. Sind Laufzeit- und/oder Barwerttest nicht erfüllt, wird das Leasingverhältnis als Typ B-Lease klassifiziert (ED/2013/6.29). Bei einem Leasingverhältnis des Typs B (Immobilien) wird hingegen die widerlegbare Vermutung unterstellt, die Leasinglaufzeit umfasse nur einen unwesentlichen Teil der Nutzungsdauer und der Barwert der Leasingzahlungen mache keinen wesentlichen Teil des beizulegenden Zeitwerts des Leasinggegenstands aus. Analog wird das Leasingverhältnis hier als Typ A-Leasing klassifiziert, falls Laufzeit- und/oder Barwerttest nicht erfüllt sind (ED/2013/6.30). Somit wird ein Leasingverhältnis als Typ A klassifiziert, wenn Leasinglaufzeit und Leasingzahlungen substantiell einem Kauf mit Finanzierung entsprechen. Im umgekehrten Fall wird ein Leasingverhältnis als Typ B klassifiziert, wenn Leasinglaufzeit und Leasingzahlungen eher auf eine (kurzfristige) Nutzungsüberlassung hindeuten (z. B. die erforder-

liche Anmietung einer Maschine bei akutem Kapazitätsengpass).

4. Bilanzierung beim Leasingnehmer

4.1 Vorbemerkungen

Zu Beginn des Leasingverhältnisses hat der Leasingnehmer unabhängig von der Klassifizierung in Typ A- oder Typ B-leases ein **Nutzungsrecht** (*right of use asset*) zu aktivieren und korrespondierend dazu eine **Leasingverbindlichkeit** (*lease liability*) zu passivieren (ED/2013/6.37). Die Bewertung erfolgt jeweils zum Barwert der Leasingzahlungen, wobei bedingte Leasingzahlungen, die an den Nutzungsumfang des Leasingobjekts gekoppelt sind, keine Berücksichtigung finden. Zu berücksichtigen sind jedoch z. B. index-/zinsgekoppelte oder de facto fixe variable Leasingzahlungen. Mit dem Nutzungsrecht werden auch anfängliche direkte Kosten aktiviert (ED/2013/6.38 ff.).

- Stichpunkt 1
- Stichpunkt 2
- Stichpunkt 3

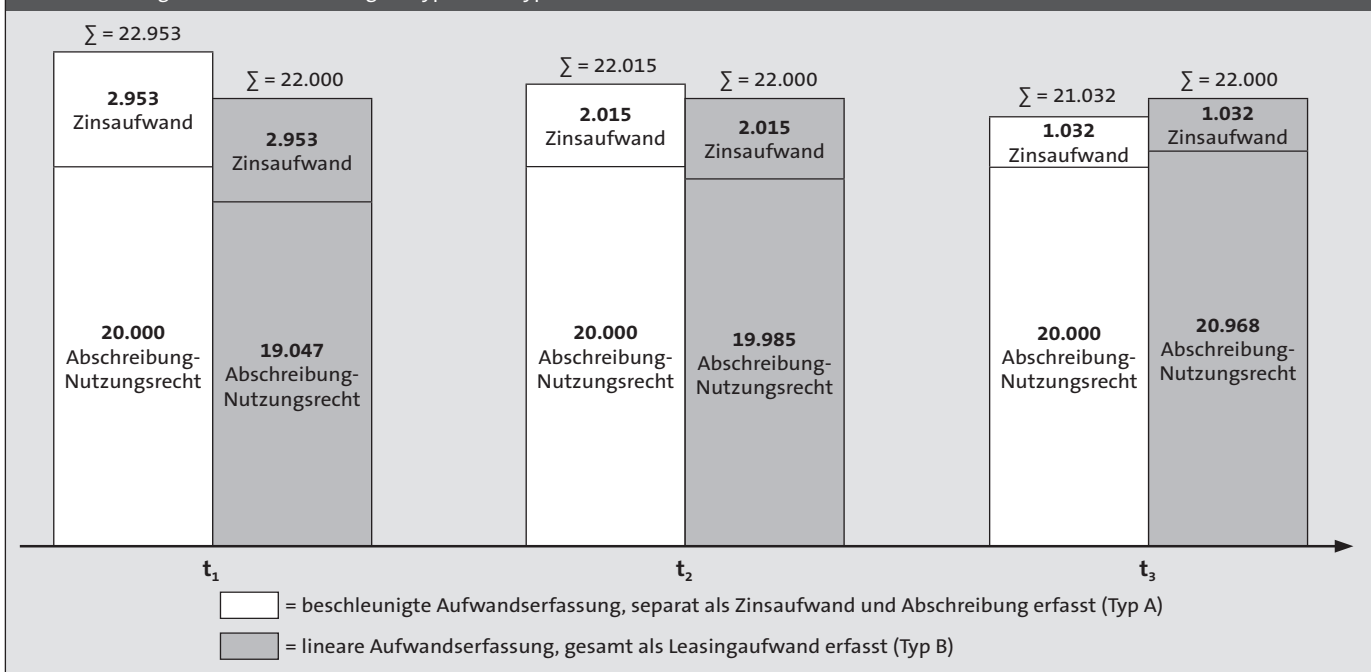
4.2 Typ A-Leasingverhältnisse

Die Folgebewertung der Leasingverbindlichkeiten von Typ A-leases erfordert eine **Aufteilung** der tatsächlichen Leasingzahlungen in einen **Zins- und einen Tilgungsanteil**. Zur Berechnung des zur Aufzinsung der Leasingverbindlichkeit erforderlichen Zinsaufwands wird die **Effektivzinsmethode** herangezogen. Die verbleibende Differenz zwischen der tatsächlichen Leasingzahlung und dem errechneten Zinsaufwand entspricht somit dem Tilgungsanteil (ED/2013/6.41 ff.). Dieser vermindert die Leasingverbindlichkeit, während der Zinsanteil als Zinsaufwand GuV-wirksam verbucht wird. In den folgenden Jahren wird das Nutzungsrecht planmäßig abgeschrieben (ED/2013/6.47 ff.). Die Abschreibung wird i. d. R. **linear** über den kürzeren Zeitraum aus Leasinglaufzeit und wirtschaftlicher Nutzungsdauer vorgenommen. Dadurch belasten in der GuV Abschreibung und Zinsaufwand das Ergebnis. Da aufgrund der degressiven Entwicklung des Zinsaufwands zu Beginn des Leasingverhältnisses eine höhere GuV-Belastung entsteht, spricht man von einer beschleunigten Aufwandserfassung bei Typ A-Leasingverhältnissen, was auch als **front-loading** bezeichnet wird. Dies soll anhand des folgenden Beispiels demonstriert werden.

Beispiel 1 ► Ein Unternehmen schließt zum 1. 1. 20X1 einen Vertrag über ein Mobilienleasing des Typs A mit einer unkündbaren Leasinglaufzeit von drei Jahren ab. Die jährlichen Leasingzahlungen (jeweils zum 31. 12. des Jahres) belaufen sich auf 22.000 €. Dem Leasingverhältnis liegt ein Zinssatz von 4,92 %¹¹ zugrunde, somit beträgt der Barwert der Leasingzahlungen 60.000 €. Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen bestehen nicht. Übersicht 1 zeigt die Entwicklung der Leasingverbindlichkeit sowie des Nutzungsrechts und geht auf die Auswirkungen der beschleunigten Aufwandserfassung in der GuV ein.

¹¹ Der Zinssatz wurde aus Vereinfachungsgründen auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Übersicht 3: Vergleich der GuV-Wirkung für Typ A- und Typ B-Leases



Übersicht 1: Entwicklung der Bilanz- und GuV-Positionen bei beschleunigter Aufwandserfassung

Beschleunigte Aufwandserfassung		t ₁	t ₂	t ₃
[1] Leasingzahlungen		22.000	22.000	22.000
[2] Zinssatz		4,92%		
[3] Barwert		60.000		
[4] Zinsaufwand	[2] * [6]	2.953	2.015	1.032
[5] Abschreibung	[3] / Laufzeit	20.000	20.000	20.000
Entwicklung der Leasingverbindlichkeit				
[6] Verbindlichkeit (1. 01.)		60.000	40.953	20.968
[7] Verbindlichkeit (31. 12.)	[6] – [1] + [4]	40.953	20.968	0
Entwicklung des Nutzungsrechts				
[8] Vermögenswert (1. 01.)		60.000	40.000	20.000
[9] Vermögenswert (31. 12.)	[8] – [5]	40.000	20.000	0
Entwicklung des Gesamtaufwands aus dem Leasingverhältnis pro Periode				
Gesamtaufwand	[4] + [5]	22.953	22.015	21.032

4.3 Typ B-Leasingverhältnisse

Bei Typ B-Leases sind die gesamten Leasingzahlungen linear als Leasingaufwand über die Laufzeit zu verteilen (ED/2013/6.42(b)). Man spricht hierbei von einer **linearen Aufwandserfassung**. Der errechnete Soll-Leasingaufwand in der GuV umfasst sowohl den Zinsaufwand als auch die Abschreibung des Nutzungsrechts. Wie bei einem Typ A-lease erfolgt auch hier eine Aufspaltung der tatsächlichen Leasingzahlungen in einen Tilgungs- und Zinsanteil. Während der Tilgungsanteil zwar wiederum die Leasingverbindlichkeit mindert, wird der Zinsanteil nicht separat als Zinsaufwand erfasst. Auf der Aktivseite ist das Nutzungsrecht um die Differenz aus (linear verteiltem) Soll-Leasingaufwand und errechnetem Zinsanteil zu mindern (ED/2013/6.50 ff.). Der Abschreibungsbetrag entwickelt sich aufgrund des sinkenden Zinsaufwands über die

Leasinglaufzeit hinweg entsprechend progressiv. Das folgende Beispiel zeigt die lineare Leasingaufwandserfassung.

Beispiel 2 Ein Unternehmen schließt zum 1. 1. 20X1 einen Vertrag über ein Immobilienleasing des Typs B mit einer unkündbaren Leasinglaufzeit von drei Jahren ab. Die jährlichen Leasingzahlungen (jeweils zum 31. 12. des Jahres) belaufen sich auf 22.000 €. Dem Leasingverhältnis liegt ein Zinssatz von 4,92%¹² zugrunde, somit beträgt der Barwert der Leasingzahlungen 60.000 €. Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen bestehen nicht. Übersicht 2 zeigt die Entwicklung der Leasingverbindlichkeit sowie des Nutzungsrechts und geht auf die Auswirkungen der linearen Aufwandserfassung in der GuV ein.

Übersicht 2: Entwicklung der Bilanz- und GuV-Positionen bei linearer Aufwandserfassung

Lineare Aufwandserfassung		t ₁	t ₂	t ₃
[1] Zahlungen		22.000	22.000	22.000
[2] Zinssatz		4,92%		
[3] Barwert		60.000		
[4] Periodenaufwand (linear)	[1]	22.000	22.000	22.000
[5] Zinsaufwand	[2] * [7]	2.953	2.015	1.032
[6] Abschreibung	[4] – [5]	19.047	19.985	20.968
Entwicklung der Leasingverbindlichkeit				
[7] Verbindlichkeit (1. 01.)		60.000	40.953	20.968
[8] Verbindlichkeit (31. 12.)	[7] – [1] + [5]	40.953	20.968	0
Entwicklung des Nutzungsrechts				
[9] Vermögenswert (1. 01.)		60.000	40.953	20.968
[10] Vermögenswert (31. 12.)	[9] – [6]	40.953	20.968	0
Entwicklung des Gesamtaufwands aus dem Leasingverhältnis pro Periode				
Gesamtaufwand	[4]	22.000	22.000	22.000

12 Der Zinssatz wurde aus Vereinfachungsgründen auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Übersicht 4: Wirkung von Typ A-/B-leases auf Erfolgsgrößen zu Beginn der Leasinglaufzeit im Vergleich

Typ A			Typ B		
S	GuV	H	S	GuV	H
	[Umsatz]			[Umsatz]	
	[EBITDA]	↑	- Leasingaufwand (22.000)	[EBITDA]	↓
- Abschreibung des Vermögenswerts (20.000)	[EBIT]	↑		[EBIT]	↓
- Zinsaufwand aus Verbindlichkeit (2.953)	[JÜ]	↓		[JÜ]	↑

Somit unterscheiden sich Typ A- und Typ B-leases in der Abschreibung des Nutzungsrechts und im GuV-Ausweis des Leasingaufwands. Bei Typ A fließt der Zinsaufwand in das Finanzergebnis ein, hingegen die Abschreibung in das operative Ergebnis. Im Gegensatz dazu wird bei Typ B der gesamte lineare Leasingaufwand im operativen Ergebnis ausgewiesen. Die folgende Übersicht 3 stellt die Aufwandswirkung der beiden Leasingtypen einander im Zeitablauf graphisch gegenüber.

Sowohl die Höhe als auch die Art der jeweiligen Aufwandserfassung haben zudem einen nicht unerheblichen Einfluss auf relevante Erfolgskennzahlen. So lässt zwar die beschleunigte Aufwandsverbuchung bei Typ A-leases die Größe EBITDA unberührt, wirkt sich aber i. H. der Abschreibung auf EBIT sowie i. H. des Zinsaufwands zusätzlich auf das Periodenergebnis aus. In frühen Perioden übersteigt der Gesamteffekt aus der Aufwandserfassung bei einem Typ A-Leasingverhältnis zudem den Effekt aus einem Typ B-lease. Im Gegensatz dazu führt die Erfassung des Gesamtaufwands als operativer Leasingaufwand bei einem Typ B-Leasingverhältnis zu einem deutlich verringerten EBITDA und ebenso einem geringeren EBIT im Vergleich zum Typ A-lease. Auf das Periodenergebnis bei einem Typ B-lease wirkt sich der geringere Gesamtaufwand zu Beginn der Leasinglaufzeit hingegen (leicht) entlastend aus. Übersicht 4 erläutert diesen Zusammenhang für das erste Jahr der oben dargestellten Beispiele 1 und 2 im Vergleich.

4. Bilanzierung beim Leasinggeber

Anders als beim Leasingnehmer bestimmt bereits zu Beginn die Klassifizierung in Typ A- bzw. Typ B-leases die Bilanzierung beim Leasinggeber. Bei einem Typ A-lease, hat der Leasinggeber das Leasingobjekt zu Beginn **auszubuchen**. Korrespondierend dazu wird eine Leasingforderung sowie ein Restvermögenswert aktiviert. Ein daraus resultierender Gewinn oder Verlust ist entsprechend in der GuV sofort zu erfassen (ED/2013/6.68). Für den Leasinggeber verbleibt immer noch ein **Nutzenpotenzial** am Leasingobjekt, welches durch den Restvermögenswert repräsentiert wird (ED/2013/6.A). Die **Erstbe-**

wertung der Leasingforderung wird durch den Barwert der Leasingzahlungen bestimmt, zuzüglich anfänglicher direkter Kosten. Entsprechend der **Folgebewertung** beim Leasingnehmer erfolgt auch beim Leasinggeber eine Aufspaltung der Leasingzahlungen in Zinsanteil und Tilgungsanteil auf Basis der Effektivzinsmethode. Wie die Leasingforderung ist auch der Restvermögenswert aufzuzinsen (ED/2013/6.69 ff.). Das Vorgehen bei der Ermittlung des Restvermögenswerts im Rahmen dieses *receivable and residual approach* soll anhand des folgenden Beispiels 3 verdeutlicht werden.

Beispiel 3 ► *Der Leasinggeber schließt einen Vertrag über ein Mobilienleasing des Typs A mit einer Leasinglaufzeit von zehn Jahren ab. Der Leasinggeber hat das Leasingobjekt zu 10.000 € in seinen Büchern erfasst. Der Barwert der Leasingzahlungen beträgt 12.600 €; der Zeitwert des Vermögenswerts beläuft sich auf 14.000 €.*

Nachdem der Barwert der Leasingzahlungen lediglich 90 % des Zeitwerts des Leasinggegenstands beträgt ($12.600/14.000 = 0,9$), gibt der Leasinggeber auch nur 90 % des Vermögenswerts ab, so dass ein Restvermögenswert von 10 % des Buchwerts verbleibt, also 1.000 €. Aufgrund der Differenz zwischen dem Zeitwert des Leasinggegenstands und dessen Buchwert wird außerdem ein anfänglicher Gewinn von 90 % dieses Unterschiedsbetrags erfasst ($(14.000 € - 10.000 €) \cdot 0,9 = 3.600 €$).

Die Bilanzierung von Typ B-leases beim Leasinggeber erfolgt ähnlich der von *operate leases*. Der Leasinggegenstand verbleibt in der Bilanz des Leasinggebers und wird nach den einschlägigen IFRS bilanziert. Die Leasingzahlungen sind linear (oder nach einer anderen Systematik, die die tatsächliche Ertragsrealisierung besser widerspiegelt) über die Leasinglaufzeit als Ertrag zu erfassen (ED/2013/6.93 ff.).

5. Besonderheiten bei kurzfristigen Leasingverhältnissen

Grundsätzlich hat die Bilanzierung für alle Leasingverhältnisse wie dargestellt zu erfolgen, mit Ausnahme von kurzfristigen Leasingverhältnissen, deren Leasinglaufzeit sich bis zu max.

zwölf Monaten erstreckt. Solche **short-term leases** können entsprechend den bekannten Regelungen zu *operate leases* gem. IAS 17 bilanziert werden (ED/2013/6.118 ff.). Dabei kann dieses Wahlrecht, das die *Boards* als *accounting policy* deklarieren, nach ED/2013/6.120 für jede Klasse von Vermögenswerten **separat** angewendet werden. Allerdings sind zur Bestimmung der Leasinglaufzeit sämtliche Verlängerungsoptionen einzurechnen. Sofern die Leasingvereinbarung eine Kaufoption enthält, fällt das Leasingverhältnis in keinem Fall unter die kurzfristige Leasingkategorie (ED/2013/6.A). Für den Leasingnehmer bedeutet die Nutzung dieser Option eine lineare Erfassung der Leasingzahlungen in der GuV über die Vertragslaufzeit. Der Leasinggeber erfasst die Leasingzahlungen über die Laufzeit linear oder nach einer anderen (zutreffenderen) Systematik als Ertrag.

III. Auswirkungen des ED/2013/6 auf die Bestandteile des Finanzberichts des Leasingnehmers

1. Bilanz

1.1 Vorliegen eines Leasingverhältnisses

Wie bereits in Kap. II.1 ausgeführt, orientieren sich die Kriterien zur Identifikation eines Leasingverhältnisses nach ED/2013/6 an den Vorgaben des **IFRIC 4**. Allerdings haben die *Boards* bei der Überarbeitung des Standardentwurfs die in ED/2010/9 noch recht stark an IFRIC 4 angelehnten Kriterien z. T. deutlich verändert¹³. Dies wird insbesondere bei der Umsetzung des Kontrollkriteriums offensichtlich, welches – über den nach IFRIC 4.9 erforderlichen Zufluss der wesentlichen wirtschaftlichen Vorteile hinaus – auch die Möglichkeit der Bestimmung der Nutzung des Leasingobjekts durch den Leasingnehmer fordert. Gerade die Auslegung des letztgenannten Kriteriums kann in der **praktischen Anwendung Probleme** aufwerfen.

So stellt sich z. B. die Frage, ob ein vom Leasingnehmer an einen Mitarbeiter zur Verfügung gestelltes Leasingfahrzeug i. S. eines Leasingverhältnisses zu behandeln ist, wenn dieses dem Mitarbeiter auch zur privaten Nutzung überlassen und ihm damit in weiten Teilen die Entscheidungsmacht über die Nutzung übertragen wurde. Aber auch die Koppelung des Kontrollkriteriums an die Vorgabe, einen Vermögenswert unabhängig von anderen Gütern/Leistungen des Leasinggebers nutzen zu können (ED/2013/6.19), dürfte den Anwendungsbereich des Standards einschränken. Dabei sind gerade durch die Ausprägungen des Kontrollkriteriums Daten in die Beurteilungen zur Abgrenzung eines Leasingverhältnisses einzu beziehen, die für den Bilanzierenden oftmals nur schwer zugänglich und aufgrund unterschiedlichster Gestaltungsmöglichkeiten kaum standardisierbar zu erfassen sind¹⁴. Damit sind in vielen Fällen auch weitgehende **Auslegungs- und Gestaltungsmöglichkeiten** verbunden. Für das bilanzierende Unternehmen bedeutet dies, dass künftig bestimmte Verträge, die nach den derzeitigen Regelungen als Leasingverhältnisse eingestuft werden, nicht mehr als solche zu behandeln und stattdessen wie **Serviceverträge** zu erfassen sind. Insbesondere für derzeit als Finanzierungsleasing einge-

stufte Verträge führt dies beim Leasingnehmer zu einer **außerbilanziellen Behandlung des Geschäftsvorfalles** durch linearisierte Aufwandsbuchungen und damit zu einer Verkürzung der Bilanz.

1.2 Right of use-Ansatz

Die wohl einschneidendste Auswirkung der reformierten Leasingbilanzierung auf die Bilanz des Leasingnehmers ist die generelle Umsetzung des *right of use*-Ansatzes. In einigen Branchen, so z.B. im Einzelhandel, der Luftfahrt- oder der Logistikbranche, führt die bilanzielle Erfassung aller Leasingverhältnisse zu **weitreichenden Bilanzverlängerungen**, was sich auch in nicht unerheblichem Maße auf Kennzahlen und *financial covenants* auswirkt¹⁵. Bilanzielle Effekte – wenn auch weniger gravierende – ergeben sich außerdem aus den Vorschlägen des ED/2013/6.38 zum Erstansatz gegenüber der derzeitigen Bewertung von *finance leases*. So sind beispielsweise index-/zinsgekoppelte oder de facto fixe variable Leasingzahlungen beim Erstansatz zu berücksichtigen, was in IAS 17.20 mit dem Ansatz zum Barwert der Mindestleasingzahlungen nicht vorgesehen ist. Im Vergleich zu den Vorschlägen des ED/2010/9 fällt der Effekt jedoch deutlich moderater aus, da die *Boards* den damals vorgeschlagenen Einbezug variabler Leasingzahlungen, die an den Nutzungsumfang des Leasingobjekts o. Ä. gekoppelt sind, nunmehr ausgeschlossen haben. Eher geringfügige Auswirkungen auf den Bilanzansatz – wenn überhaupt – resultieren zudem aus den Regelungen zur Laufzeit des Leasingverhältnisses. Während ED/2010/9.A i. V. mit .B16 ff. einem Leasingverhältnis noch die wahrscheinlichste Laufzeit zugrunde legte, entspricht die nunmehr vorgeschlagene Definition des ED/2013/6.25 weitgehend der des IAS 17.4, auch wenn die Neuformulierung zu einer objektiveren Beurteilung etwaiger Optionen führen und teilweise etwas restriktiver gehandhabt werden kann¹⁶.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Regelungen zur **Folgebewertung** ist zwischen Typ A- und Typ B-leases zu unterscheiden. Während sich durch die Ermittlung von Abschreibungsbetrag und Zinsaufwand (bei vergleichbaren Ausgangswerten) keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Folgebewertung eines Finanzierungsleasings nach IAS 17 und einem Typ A-lease nach ED/2013/6 ergeben, führt insbesondere die lineare Aufwandserfassung bei Typ B-leases zu abweichenden Werten. Dies deshalb, weil die Aufwandslinearisierung bei gegebenem Zinsaufwand regelmäßig zu einer progressiven Minderung des Wertansatzes für den Vermögenswert führt. In früheren Perioden der Leasinglaufzeit weisen Typ B-Leasinggegenstände demnach einen höheren Wertansatz auf als *finance leases* nach IAS 17. Relativiert wird die grundsätzliche Ausweitung des Bilanzansatzes teilweise durch die Vereinfachungsregeln für kurzfristige Leasingverhältnisse. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass diese nach IAS

¹³ Vgl. auch *Bardens/Kroner/Meurer*, KoR 2013 S. 455.

¹⁴ Vgl. ähnlich auch die Stellungnahme des Bundesverbands Deutscher Leasing-Unternehmen zu ED/2013/6 S. 2, im Internet abrufbar unter www.fasb.org.

¹⁵ Vgl. noch in Bezug auf ED/2010/9 *Zeyer*, BB 2011 S. 363 ff.; *Klar/Gädke*, Der Konzern 2011 S. 28 ff.

¹⁶ Vgl. bzgl. der Objektivierung *Müller/Lange*, IRZ 2013 S. 282, sowie bzgl. der restriktiveren Handhabung *Hommel/Winter/Zicke*, BB 2013 S. 1712.

Übersicht 5: Auswirkung der Überarbeitungen auf Bilanz und GuV im Vergleich zu IAS 17

Typ A		Typ B	
A	Bilanz	P	
Identifizierung von Leasingverhältnissen	Identifizierung von Leasingverhältnissen	Identifizierung von Leasingverhältnissen	
Right of Use-Ansatz (zusätzlicher Ansatz operating leases) → ggf. typabhängig	Right of Use-Ansatz (zusätzlicher Ansatz operating leases) → ggf. typabhängig	Right of Use-Ansatz (zusätzlicher Ansatz operating leases) → ggf. typabhängig	
Bewertung beim Erstansatz	Bewertung beim Erstansatz	Bewertung beim Erstansatz	
Folgebewertung bei Typ B-leases (in frühen Perioden)	Folgebewertung bei Typ B-leases (in frühen Perioden)	Folgebewertung bei Typ B-leases (in frühen Perioden)	

S	GuV	H
	[Umsatz]	
	[EBITDA]	
höhere Abschreibung wg. höherem Erstansatz Vermögenswert		
	[EBIT]	
höherer Zinsaufwand wg. höherem Erstansatz Verbindlichkeit		
	[JÜ]	

S	GuV	H
Unveränderter Leasingaufwand	[Umsatz]	
	[EBITDA]	
	[EBIT]	
	[JÜ]	

17 i. d. R. als operate leases klassifiziert und daher ebenso nicht angesetzt werden. Schließlich können Schwankungen im Bilanzansatz durch das Erfordernis steter *re-assessments* und damit ggf. verbundener Anpassungen verursacht werden.

1.3 Typenbezogener Ausweis

Eine abschließende, strukturelle Auswirkung auf die Bilanz kann schließlich dadurch entstehen, dass das Wahlrecht des ED/2013/6.54 einen gesonderten Ausweis sowohl des Nutzungsrechts am Leasinggegenstand als auch der Leasingverbindlichkeit in der Bilanz, getrennt von anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten erlaubt. Außerdem kann in der Bilanz bereits ein separater Ausweis von Typ A- und Typ B-Leasingverhältnissen erfolgen. Wird diese Strukturierungsmöglichkeit nicht genutzt, sind die Separierungen in Leasing und Nicht-Leasing sowie in Typ A und Typ B im Anhang vorzunehmen.

2. GuV

Der Umfang der Auswirkungen des ED/2013/6 auf die GuV wird im Wesentlichen davon abhängen, ob *finance leases* nach den Reformvorschlägen beim Leasingnehmer weitgehend als Typ A-leases und *operate leases* als Typ B-leases klassifiziert werden. Natürlich resultieren aus den bereits unter Abschn. 1 dargestellten Regelungen zum Erstansatz von Leasinggegenstand und -verbindlichkeit regelmäßig Unterschiede für die Aufwandserfassung, da ein nach ED/2013/6 voraussichtlich höherer Bilanzansatz in der Folge auch zu einer erhöhten Aufwandserfassung gegenüber IAS 17 führt. Wesentlich weitreichendere Effekte erwachsen hingegen, wenn *finance leases* als Typ B und/oder *operate leases* als Typ A klassifiziert werden, da auf diese Weise auch die strukturellen Unterschiede in der Aufwandserfassung Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund der enormen Komplexität und der vielfältigen Annahmen, die in diesem Zusammenhang zu treffen wären, wird an dieser Stelle auf eine Analyse der Auswirkungen bei unterschiedlichen Klassifizierungsvorgaben verzichtet. Übersicht 5 stellt die Auswirkungen des ED/2013/6 auf Bilanz und GuV strukturiert dar.

3. Kapitalflussrechnung

Während derzeit kaum Vorschriften zum Ausweis der Zahlungsströme eines Leasingverhältnisses in der Kapitalflussrechnung – weder für Leasingnehmer noch für Leasinggeber – existieren, enthält ED/2013/6 deutlich konkretere Regelungen. Nach derzeitigen IFRS finden sich nur in IAS 7 Hinweise darauf, wie Ein- und Auszahlungen aus Leasingverhältnissen auszuweisen sind. So muss ein Leasingnehmer (sofern es sich um ein *finance lease* handelt) den Teil der Leasingzahlung, der zur Tilgung der Leasingverbindlichkeit herangezogen wird, in der Kapitalflussrechnung als **Finanzierungsaktivität** ausweisen (IAS 7.17(e)). Der verbleibende Teil der Leasingzahlung stellt die Zinszahlung dar und kann – wie andere Zinszahlungen auch – entweder ebenso unter die Finanzierungsaktivität subsumiert werden oder unter die operative Tätigkeit, vorausgesetzt es handelt sich hierbei nicht um ein Unternehmen aus der Finanzindustrie (IAS 7.33). Darüber hinaus fehlen jedoch auch in IAS 7 einschlägige Aussagen darüber, wie Auszahlungen bzgl. *operate leases* in der Kapitalflussrechnung zu berücksichtigen sind. Ebenso fehlen eindeutige Regelungen für Leasingeinzahlungen beim Leasinggeber.

Diese Lücke wird im überarbeiteten Standardentwurf geschlossen. Dieser enthält nun den oben beschriebenen Passus aus IAS 7 hinsichtlich **Tilgungszahlung** (Ausweis unter Finanzierungsaktivität) und **Zinszahlung** (Ausweis unter Finanzierungs- oder operativer Tätigkeit) beim Leasingnehmer (ED/2013/6.57(a-b)). Dabei bezieht sich diese Vorschrift explizit auf Typ A-leases. Sofern ein bestehendes *finance lease* als Typ A-lease klassifiziert wird, ergeben sich somit keine Unterschiede im Ausweis für die Kapitalflussrechnung. Wird ein bestehendes *finance lease* jedoch als Typ B-lease klassifiziert, so **fallen sämtliche Leasingzahlungen** unter die **operative Tätigkeit**. Dies entspricht der Vorgehensweise, die grundsätzlich für *operate leases* zu erwarten ist, derzeit aber weder in IAS 17 noch in IAS 7 explizit erwähnt wird. Dies ändert sich nun durch die klare Regelung hinsichtlich Auszahlungen für Typ B-Leasingverhältnisse (ED/2013/6.57(c)). Schließlich sind auch variable Leasingzahlungen sowie Auszahlungen für kurzfris-

tige Leasingverhältnisse in der Kapitalflussrechnung explizit als operative Tätigkeit auszuweisen (ED/2013/6.57(d)).

Der Umfang der Auswirkungen des ED/2013/6 auf die Kapitalflussrechnung beim Leasingnehmer wird damit – ebenso wie für die GuV diskutiert – im Wesentlichen davon abhängen, wie bestehende *finance* und *operate leases* neu als Typ A- oder Typ B-*leases* klassifiziert werden. Die Änderungen sind jedoch hinsichtlich des Ausweises in der Kapitalflussrechnung weitgehend mit den bestehenden Unterschieden zwischen *finance* und *operate lease* vergleichbar. Aufgrund der im Vergleich zu IAS 17 konkreteren Vorschriften in ED/2013/6 sollten aber

zumindest detailliertere Informationen hinsichtlich Leasingein- und -auszahlungen in der Kapitalflussrechnung für den Bilanzleser erwartet werden können.

- Stichpunkt 1
- Stichpunkt 2
- Stichpunkt 3

4. Anhang und Lagebericht

Mit der Umsetzung des ED/2013/6 erhalten auch die qualitativen und quantitativen Anhangangaben zu Leasingverhältnissen ein neues Gesicht, was sich signifikant auf den Umfang der Angaben auswirkt. Da-

mit bezwecken die *Boards*, ein Verständnis für Beträge, Zeitpunkt und Unsicherheiten künftiger Zahlungsströme zu generieren. So sind u. a. folgende Angaben zu machen:

- zur Art der Leasingverhältnisse,
- zu Leasingverhältnissen, die noch nicht angelaufen sind, aber bereits zu wesentlichen Rechten/Pflichten für den Leasingnehmer führen,
- zu wesentlichen Annahmen und Ermessensentscheidungen bei der Anwendung des Standards,
- zu den Bilanzpositionen i. Z. mit Leasingverhältnissen sowie
- zu Überleitungen der Anfangs- auf die Endbestände für Typ A- und Typ B-*leases* (ED/2013/6.58 ff.)¹⁷.

Allerdings stellt sich dabei vor dem Hintergrund der Zielsetzung, mit der die *Boards* in die Überarbeitung der Leasingstandards gestartet sind, die Frage, weshalb ein grundsätzlich als überlegen geplantes Modell zur Leasingbilanzierung derart umfangreiche Erläuterungen benötigt. Zudem lassen die *Boards* verschiedene Fragen in der praktischen Anwendung offen. So wird z. B. nicht klar, wie in Zukunft der Anlagenspiegel mit den sonstigen Rechenwerken abgeglichen werden soll. Während im Falle von Typ A-*leases* sowohl Leasinggegenstand als auch Abschreibungen in Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung nachvollzogen werden können, ist dies bei Typ B-*leases* regelmäßig nicht der Fall. Da der Wertverzehr des Leasinggegenstands bei linearer Aufwandserfassung im Leasingaufwand aufgeht und lediglich als Residuum aus Leasing- und Zinsaufwand ermittelt wird, ist eine Abstimmung der Werte des Anlagenspiegels mit Bilanz und GuV – selbst bei Verwendung des Gesamtkostenverfahrens – nicht mehr ohne Weiteres möglich. Erneut sind ausführliche Anhangangaben notwendig, um die Nachvollziehbarkeit der Rechenwerke zu gewährleisten.

Wider Erwarten führt das Konzept des ED/2013/6 hingegen zu einer **Entlastung bei den Angaben im Lagebericht**. So fordert DRS 20.86 im Zuge der Analyse der Finanzlage auch eine Darstellung der Veränderungen außerbilanzieller Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr sowie eine Analyse ihrer möglichen künftigen Auswirkungen, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns haben können¹⁸. Da der *right of use*-Ansatz zu einer weitgehenden Eindämmung des *off-balance-sheet accounting* bei Leasingverhältnissen führt, wird eine entsprechende Angabe – zumindest in Bezug auf Leasing – quasi obsolet. Die Angabepflicht nach DRS 20.96, nach der auf Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen hinzuweisen ist, jedoch nur unter der Beschränkung, dass diese umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen mit erheblicher Liquiditätswirkung auslösen können, bleibt hiervon unberührt.

IV. Kritische Würdigung des ED/2013/6

Ein wesentlicher Kritikpunkt am ersten *Exposure Draft* (ED/2010/9) zur Leasingbilanzierung war – unter Zugrundelegung eines einzigen Bilanzierungsmodells für den Leasingnehmer – die zunehmend komplexe Bilanzierung durch die Einführung des *right of use*-Ansatzes, da dieser bei jedem Leasinggeschäft eine Erst- und Folgebewertung sowohl für das Nutzungsrecht als auch die Leasingverbindlichkeit verlangt. Die Neuerungen in ED/2013/6 hinsichtlich einer getrennten (und vereinfachten) Regelung für kurzfristige Leasingverhältnisse kommen dieser Kritik in gewissem Maße entgegen. Allerdings können sich durch diese Art der Klassifizierung in kurz- und langfristige Leasingverhältnisse zum einen neue Gestaltungsspielräume eröffnen, zum anderen bildet dieser Ansatz kaum die wirtschaftliche Substanz des Sachverhalts angemessen ab. So drückt sich die Substanz eines derartigen Sachverhalts i. d. R. selten durch eine zeitliche Inanspruchnahme von weniger als einem Jahr aus. Hilfreicher wäre es für viele Unternehmen stattdessen, eine weitere außerbilanzielle Behandlung z. B. an die Bedeutung der zugrunde liegenden Vermögenswerte für das Unternehmen zu knüpfen¹⁹. Größere Sorge bereitet vielen Anwendern zudem die mit ED/2013/6 wieder erstarkte Notwendigkeit zur Klassifizierung aller Leasinggeschäfte – sowohl für Leasinggeber als auch für Leasingnehmer. Ob die bereits aus IAS 17 bekannten Laufzeit- und Barwerttests hierfür eine konsistente Basis bilden, sei dahingestellt. Zwar hat auch ED/2013/6 das Potenzial, die *off-balance-sheet*-Erfassung von Leasinggeschäften beim Leasingnehmer durch den *right of use*-Ansatz einzudämmen, jedoch verfehlt der neue Standardentwurf das ursprünglich angedachte Ziel eines einheitlichen Bilanzierungsmodells für alle Leasinggeschäfte erneut²⁰.

Neben der konzeptionellen Problematik weiterhin bestehender Spielräume bei der Klassifizierung von Leasingverhältnissen, bei der Separierung von Leasingkomponenten und anderen Vertragsbestandteilen sowie bei der Beurteilung

17 Vgl. dazu auch beispielhaft Kirsch, KoR 2013 S. 496 f.

18 Vgl. hierzu detailliert Fink/Kajüter/Winkeljohann, Lageberichterstattung, Stuttgart 2013, S. 134 ff.

19 So schlägt z. B. die VMEBF e. V. in ihrer Stellungnahme vor, die Vereinfachungsregel an den Begriff des „non-core asset“ zu knüpfen.

20 Vgl. Fülbier/Eckl/Fehr, WPG 2013 S. 857; Nemet, PiR 2013 S. 237 ff. [→ AAAAE-41769]

wirtschaftlicher Anreize i. Z. mit Leasinglaufzeiten, wirft ED/2013/6 auch zahlreiche praktische Probleme auf. Sowohl für die Bilanzierung des Nutzungsrechts als auch der Leasingverbindlichkeit ist eine Reihe detaillierter Informationen notwendig, die ordnungsgemäß erfasst und gepflegt werden müssen. Dieser zusätzliche Aufwand, der insbesondere für derzeit als *operate leases* erfasste Geschäfte anfällt (z. B. durch die notwendige Anpassung der IT-Systeme), ist nicht zu vernachlässigen. Nach ED/2013/6.C2 sind die Regelungen retrospektiv auch für bisher als *operate leases* klassifizierte Leasingverhältnisse anzuwenden. Dabei schafft auch der modifiziert retrospektive Ansatz nur bedingt Abhilfe, da er zwar Erleichterungen bietet, die grundsätzliche Anwendung der Regelungen auf Altverträge aber weiterhin fordert. Insbesondere Unternehmen mit einer Vielzahl an Leasinggeschäften werden daher nur mit einer weitreichenden Umstellung ihrer internen Informationssysteme diesen Anforderungen gerecht werden können. Dabei ist bereits mit einem gewissen Vorlauf eine Inventarisierung bestehender Leasingverträge (z. B. über ein Vertragsmanagementsystem), inkl. der Erfassung wertrelevanter Informationen (z. B. verbleibender Laufzeiten oder bestehender Optionen) vorzunehmen. Aber auch in den Perioden nach der Umstellung werden Folgekosten aus der Anwendung der Regelungen entstehen, z. B. durch die Notwendigkeit von Neubeurteilungen und damit einhergehender Überwachungsmaßnahmen.

Somit hat auch der neue Standardentwurf es nur unwesentlich geschafft, die einheitliche Kritik an der großen Reform der Leasingbilanzierung einzudämmen. Dies drückt sich insbesondere in den über 600 Stellungnahmen zu ED/2013/6 aus, die in weiten Teilen wieder einen negativen Tenor aufweisen. Insbesondere bestimmte leasingstarke Branchen werden wohl von den neuen Regelungen hart getroffen sein. Hierzu zählen z. B.

der Einzelhandel, die Luftfahrtindustrie oder die Logistikbranche²¹. Die Veröffentlichung des finalen Standards steht zwar noch aus, es zeichnet sich für die Anwender v. a. in diesen Branchen bereits ab, dass die Bilanzierung ihrer Leasinggeschäfte zunehmend komplexer werden und einen nicht unerheblichen Teil ihrer Ressourcen in Anspruch nehmen wird.

AUTOR



Dr. Tami Dinh Thi

ist Lecturer an der School of Accounting/Australian School of Business der University of New South Wales in Sydney, Australien.



Prof. Dr. Christian Fink

ist Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere externes Rechnungswesen und Controlling, an der Hochschule RheinMain in Wiesbaden. Zudem ist er Mitglied des HGB-Fachausschusses des DRSC und engagiert sich in der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften (VMEBF) e. V.



Prof. Dr. Wolfgang Schultze

ist Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsprüfung und Controlling an der Universität Augsburg, Vorstandsvorsitzender der PCA – Wissenschaftliche Gesellschaft für Prüfung und Controlling an der Universität Augsburg e. V. sowie Direktor des CEPRA – Center for Performance Research & Analytics, Augsburg.

21 Vgl. ähnlich Kroner/Leuchtenstern/Ranker, KoR 2010 S. 539.